

Satzung
des
Fördervereins Dorfgemeinschaft Hunnebrock-Hüffen-Werfen e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Dorfgemeinschaft Hunnebrock-Hüffen-Werfen e. V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bünde unter Nummer eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bünde

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt, die Gemeinschaft in den Ortsteilen Hunnebrock-Hüffen-Werfen zu fördern. Dies soll insbesondere geschehen durch
 - a. die Organisation von kulturellen Veranstaltungen
 - b. insbesondere der Durchführung der Feier „850 Jahre Hunnebrock-Hüffen-Werfen“ im Jahr 2003
 - c. die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Einrichtungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie ihre örtlichen Organisationen.
 - c. sonstige korporative Zusammenschlüsse
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod; bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung
 2. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist,
 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens:der Ausschluss wird mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides wirksam.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8) zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfähigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Stellvertretung übernehmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur für Änderung der Vereinssatzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder deren Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils vom Vorsitzenden bestellt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c. Wahl des gesamten Vorstandes.
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 11).
- e. Jede Änderung der Satzung.
- f. Entscheidung über eingereichte Anträge (§ 9 Abs. 5).
- g. Feststellung der Mitgliederbeiträge
- h. Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern einer ausscheiden muss.

Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäftsführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden des Fördervereins Dorfgemeinschaft Hunnebrock-Hüffen-Werfen e.V.
 - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereins Dorfgemeinschaft Hunnebrock-Hüffen-Werfen e.V., dem Schatzmeister und dem stellvertretendem Schatzmeister.
2. dem erweiterten Vorstand
 - a. Schriftführer
 - b. Zwei bis vier Beisitzer
3. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, deren Sprecher regelmäßig dem Vorstand berichtet.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand nimmt die laufende Geschäftsführung wahr. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

§ 13 Vertretungsrecht des Vorstandes (§ 26 Abs. 2 BGB)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den zum stellvertretenden Schatzmeister bestellten Beisitzer vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Zahlungs- und Überweisungsaufträge an Banken bedürfen der Unterzeichnung durch den Schatzmeister oder seinem Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Das Vertretungsorgan des Vereins kann einer anderen Person für bestimmte Aufgaben eine Vollmacht erteilen, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten (§167 BGB)

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Kindergärten und den Schulen der Ortsteile Hunnebrock-Hüffen-Werfen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bünde, 18.11.2002

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer
